

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatsekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI,
Abteilung Hochschulen
Frau Isabella Brunelli
Effingerstrasse 27
3003 Bern

12. August 2014

Anhörung zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu den Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Akkreditierungen werden mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) wesentlich zur Sicherung der Qualität der Schweizerischen Hochschulbildung beitragen. Dies erfolgt einerseits auf Ebene der Hochschulen, da sich eine solche zwingend nur über eine institutionelle Akkreditierung Universität, Fachhochschule oder Pädagogische Hochschule nennen darf und Bundesbeiträge nur unter dieser Bedingung entrichtet werden (institutionelle Akkreditierung als Bedingung für das Bezeichnungsrecht und die Vergabe von Bundesmitteln). Andererseits können darüber hinaus, ebenfalls unter Voraussetzung der institutionellen Akkreditierung, die Studienprogramme akkreditiert werden, wobei jedoch für die Hochschulen diesbezüglich keine Pflicht besteht. Mit den Akkreditierungen wird somit die hohe Qualität des Hochschulwesens sichergestellt und periodisch (alle sieben Jahre) überprüft.

Dass im Grundsatz nicht zwischen den einzelnen Hochschultypen unterschieden wird, unterstützt der Regierungsrat vollumfänglich. Im Hinblick auf die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) sind aber die unterschiedlichen Ausrichtungen der Ausbildungsgänge der Hochschultypen zu beachten. Da die Koppelung von Studium und späterem Berufsfeld für die unterschiedlichen Hochschultypen und insbesondere für die verschiedenen Fachbereiche jeweils unterschiedlich eng aufeinander abgestimmt ist, unterstützen wir, dass für Studiengänge, bei welchen diese Koppelung eng ist, Spezialgesetze (Artikel 2, Buchstabe d) angewendet werden können, welche eine Programmakkreditierung vorsehen können (beispielsweise im Gesundheitsbereich). Damit kann sichergestellt werden, dass die Studienprogramme den gewünschten Anforderungen im Berufsfeld entsprechen.

Entsprechend unterstützt der Regierungsrat die Haltung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gemäss dieser für die Ausbildung von Lehrkräften

weiterhin gilt, dass deren Abschlüsse dem Diplomanerkennungsrecht unterstellt bleiben, ungeachtet einer allfälligen Programmakkreditierung, wie sie nach den vorliegenden Richtlinien möglich ist.

2. Zu den Artikeln und Anhängen der Richtlinien im Einzelnen

Artikel 2:

Da für die Ausbildungsgänge auf Hochschulebene die Bologna-Deklaration grundsätzlich als Rahmen gilt, sollte dieser Systematik entsprechend auch der sogenannte 3. Zyklus, also ein Promotionsstudium nach einem Masterstudium, in die Auflistung (zum Beispiel nach Buchstabe b) aufgenommen werden. Damit können die Hochschulen auch ihre Doktoratsprogramme akkreditieren lassen. Damit wird unseres Erachtens kein Präjudiz gefällt, ob alle Hochschultypen beziehungsweise deren Fachbereiche Promotionsstudien anbieten werden oder nicht.

Wie eingangs erwähnt, sollte das Verfahren zur Anerkennung der Diplome durch die EDK auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungskonkordat) einem Spezialgesetz nach Buchstabe d entsprechend angewendet werden. Da es sich hierbei um interkantonales Recht handelt, während bei den Spezialgesetzen Bundesrecht gilt, sollte im Kommentar darauf hingewiesen werden, dass für die Studiengänge der Lehrpersonenausbildung und des Bereichs der schulischen Sonderpädagogik eine allfällige Programmakkreditierung die Diplomanerkennung gemäss Diplomanerkennungskonkordat nicht ersetzt.

Artikel 4:

Um der Differenzierung der Hochschultypen und ihrer unterschiedlichen Ausrichtung Rechnung zu tragen, schlagen wir vor, in Artikel 4, Buchstabe a, zu ergänzen: „Sie ist im Rahmen ihres Auftrags der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung verpflichtet“.

Die Bezugnahme auf den „europäischen Hochschulraum“ unter Buchstabe e sollte konkretisiert werden, indem auf die Bologna-Grundsätze hingewiesen wird. Zudem könnte auch auf „internationale Standards“ hingewiesen werden, zumal diese insbesondere im Bereich der Forschung wesentlich sind.

Artikel 7, Absatz 2:

Der Regierungsrat legt grossen Wert darauf, mit diesem Absatz zu garantieren, dass die in eine Fachhochschule integrierten Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich des Bezeichnungsrechts einer eigenständigen Pädagogischen Hochschule gleichgestellt werden.

Artikel 8, Buchstabe b:

Wie bereits erwähnt, sollte auch hier beim Verweis auf allfällige Spezialgesetze für geregelte Berufe im Bundesrecht deutlich gemacht werden, dass die Programmakkreditierung das Verfahren zur Anerkennung der Diplome durch die EDK auf der Grundlage des Diplomanerkennungskonkordats nicht ersetzt.

Artikel 16:

Dem zeitlichen Prozessablauf folgend, sollten die Absätze 2 und 3 getauscht werden.

Anhang 1, Bereich 2. Gouvernanz, Standard 2.1:

Auch hier sollte die unterschiedliche Ausgestaltung der Hochschultypen berücksichtigt werden mit der Ergänzung: „Die Hochschule garantiert im Rahmen ihres Auftrags die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre“.

Die unterschiedliche Formulierung von Artikel 4, Buchstabe a „Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung“ und Standard 2.1 „Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre“ irritiert und sollte deshalb vereinheitlicht werden.

Anhang 1, Bereich 3. Lehre, Standard 3.2:

Wie zu Artikel 4 Buchstabe e angemerkt, sollte die Bezugnahme auf den europäischen Hochschulraum mit Verweis auf die Bologna-Deklaration konkretisiert werden.

Anhang 1, Bereich 4. Forschung, Standard 4.3:

Dieser Standard ist zu exklusiv auf den universitären Bereich ausgerichtet und beachtet die Eigenheiten des Fachhochschulbereichs, insbesondere deren Praxis- und Anwendungsorientierung in der Forschung, zu wenig. Wir beantragen deshalb die Ergänzung: „Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation, insbesondere durch externe Peers oder Projektpartner aus Wirtschaft und Gesellschaft, der Forschungstätigkeiten und der Ergebnisse vor.“

Anhang 1, Bereich 5. Dienstleistungen, Standard 5.2:

Auch in diesem Zusammenhang wird unseres Erachtens die Situation der Fachhochschulen zu wenig berücksichtigt; daher regen wir folgende Ergänzung an: „Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Dienstleistungen und der Ergebnisse durch externe Gutachterinnen und Gutachter oder durch Auftraggeberinnen und Auftraggeber vor“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber